

Bekanntmachung

Wahl des Seniorenrates des Marktes Rimpar am 25. November 2020

1. Wahltermin

Die Wahl des Seniorenrates findet am 25.11.2020 statt. Es werden sechs Mitglieder direkt für drei Jahre gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 42. Tag vor der Wahl (14.10.2020) mit Hauptwohnsitz im Markt Rimpar gemeldet sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seinen Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Rimpar hat.

4. Wählerverzeichnis

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat. Alle Wahlberechtigten werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die nicht eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen.

5. Wahlvorschläge

Alle wählbaren Bürgerinnen und Bürger können dem Wahlleiter für eine Kandidatur im Seniorenrat **innerhalb eines Monats bis spätestens 04. September 2020** durch Einreichung von Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten. Die Vordrucke für den Wahlvorschlag werden vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt.

Im Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zu benennen.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang und entscheidet über die Zulässigkeit der Vorschläge. Die Entscheidung wird denjenigen Personen mitgeteilt, die den Wahlvorschlag jeweils eingereicht haben. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihrer Aufnahme im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Außerdem werden die gültigen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung erfolgt darüber hinaus im Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“ sowie auf der Internetseite des Marktes Rimpar.

6. Stimmzettel

Auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlleiter die Stimmzettel und versendet sie an die Wahlberechtigten. Die Stimmzettel enthalten in alphabetischer Reihenfolge die Bewerber mit einem Foto und deren Familiennamen, Vornamen und Ortsteil. Sonstige Angaben sind nicht zulässig.

7. Wahlverfahren

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrats erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Jeder Wahlberechtigte erhält

- a) einen Wahlschein
- b) einen Stimmzettel
- c) einen Wahlumschlag
- d) einen Wahlbriefumschlag
- e) ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

8. Stimmabgabe

Der Wähler kann seine Stimme direkt nach Zugang der Wahlunterlagen abgeben.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will.

Jeder Wahlberechtigte hat **sechs** Stimmen. Die Stimmen können auf mehrere Bewerber verteilt werden, wobei jedem Bewerber **nur eine** Stimme gegeben werden darf. Eine Häufelung der Stimmen ist **nicht** möglich.

Der Wähler übersendet dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und, in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag, seinen Stimmzettel.

Die Wahlunterlagen müssen spätestens am **Wahltag (25.11.2020) bis 18.00 Uhr** beim Wahlleiter eingegangen sein.

Die Ungültigkeit von Stimmzetteln richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

9. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Briefwahlvorstände an dem auf die Wahl folgenden ersten Arbeitstag im Rathaus. Die Auszählung ist öffentlich. Das Wahlergebnis wird in einer Wahlniederschrift festgehalten.

Gewählt sind die **sechs** Bewerber, die unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß § 2 Geschäftsordnung des Seniorenrates die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die gewählten Bewerber werden vom Wahlleiter unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt und gleichzeitig gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmenzahl Ersatzmitglieder für den Seniorenrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das bereits bei der Feststellung des Wahlergebnisses vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenrat aus, rückt unter Berücksichtigung der Regelung gemäß § 2 Geschäftsordnung das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem im Mitteilungsblatt „Rimpar aktuell“ sowie auf der Homepage der Marktgemeinde Rimpar.

Rimpar, 05.08.2020

gez.

B. Weidner

1. Bürgermeister